

bilanz 2014–2017

Sonderausgabe 10a/2017

freiheit

Erfolge der christlich-sozialen Politik



Vorausschauen. Vorsorgen. Veranlagten.

Reden wir über
Ihren finanziellen
Zukunftsplan.

Jetzt Termin
vereinbaren!

Googeln Sie „Zukunftsplan“

Christlich-soziale Politik in der Umsetzung. Ein Vorwort.



Foto: ÖAAB/Berger

Bundesobmann August Wöginger und
Generalsekretär Karl Nehammer

Der ÖAAB steht seit jeher für eine Politik, die nicht nur an heute, sondern auch an morgen denkt. Eine Politik, die einen Ausgleich zwischen sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit für die arbeitenden Menschen findet. Das ist Anspruch und Auftrag einer christlich-sozialen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretung. Gemeinsam konnten wir in den vergangenen Jahren zahlreiche Herausforderungen bewältigen und neue zukunftsfitte Modelle umsetzen. Die vorliegende Bilanz der Jahre 2014 bis 2017 fasst die wichtigsten Errungenschaften zusammen.

Die Steuerreform 2015/2016 ist wohl einer der größten Erfolge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Geschichte der Zweiten Republik. Mit einem Gesamtvolumen von 5,2 Milliarden Euro profitieren neben den tatkräftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die Familien sowie Pensionistinnen

und Pensionisten von dieser nachhaltigen Reform. Das Älterwerden der Bevölkerung stellt den Arbeitsmarkt wie auch die Politik vor neue Herausforderungen. Es müssen Lösungen und Modelle für die sich verändernde Bevölkerungsstruktur gefunden werden. Mit dem Pensionspaket 2016 ist hier ein wichtiger Schritt in Richtung Nachhaltigkeit gesetzt worden.

Sicherheit, Freiheit und Frieden sind Grundbedürfnisse der Menschen und müssen stets aufs Neue gewährleistet werden. Besonders durch die Flüchtlings- und Migrationskrise brauchte und braucht Österreich neue sicherheits- und integrationspolitische Antworten. Mit dem Integrationsgesetz, den verpflichtenden Deutsch-, Werte- und Orientierungskursen, dem Islamgesetz, dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 und dem Sicherheitspolizeigesetz wurden bereits wegweisende Maßnahmen gesetzt.

Weitere wichtige Erfolge im Sinne der Österreicherinnen und Österreicher finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Aber: Wir bleiben dran! Es gibt noch viel zu tun für den ÖAAB. Wir arbeiten weiter an der Abschaffung der kalten Progression, der besseren Berücksichtigung der Familien im Steuersystem sowie der einheitlichen Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung – im Sinne der tatkräftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Österreichs.



Foto: shutterstock

Entlastung für Bürgerinnen und Bürger erreicht

Nie zuvor in der Geschichte der Zweiten Republik konnte ein größeres Entlastungspaket für die Österreicherinnen und Österreicher geschnürt werden. Mit einem Gesamtvolumen von 5,2 Milliarden Euro profitieren alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, alle Familien, aber auch die Pensionistinnen und Pensionisten von der ausgewogenen und nachhaltigen **Steuerreform 2015/16**.

Das klare Ziel des ÖAAB war, den Eingangssteuersatz zu senken und mehr Netto vom Brutto für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen. Dies ist gelungen: Seit Jänner 2016 bleiben durchschnittlich 1.000 Euro pro Jahr mehr am Konto. Auch jene, die keine Steuern bezahlen, werden entlastet. Sie erhalten statt bisher 110 Euro jetzt bis zu 400 Euro im Jahr in Form der **Negativsteuer** zurück.

Für den „Lohnsteuerausgleich“ ist ab 2017 kein Antrag mehr nötig, wenn nur die Pauschalbeträge in Anspruch genommen werden – dafür sorgt die **antraglose Arbeitnehmerveranlagung**. Geringverdienerinnen und Geringver-

diener sparen sich damit auch den Antrag auf Auszahlung der Negativsteuer.

Mit dem **Handwerkerbonus** soll die Schwarzarbeit im Bereich der Handwerkerleistungen und Dienstleistungen deutlich reduziert werden. 2014 eingeführt, wurde der Bonus bis 2017, mit 20 Millionen Euro Gesamtbetrag, weitergeführt.

Seit Mitte Juni 2017 ist das Telefonieren, Nachrichtenversenden oder Surfen im Internet im EU-Ausland keine kostspielige Angelegenheit mehr. Denn: Die **Roaminggebühren**, wie wir sie bisher kannten, wurden **abgeschafft**. Es gilt nun eine „fair-use“-Regel, die besagt, dass Freiminuten und Datenvolumen auch im EU-Ausland verbraucht werden können. Nähere Informationen gibt der jeweilige Telefonanbieter.



Foto: shutterstock

Arbeitsrechtlich für Sie erreicht

Es gilt, stets sinnvolle zeitgemäße und praktikable Rahmenbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich zu schaffen. Die Leistung aller arbeitenden Menschen schafft die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und des Sozialstaats und stärkt den Standort Österreich. Wer etwas leistet, soll aber auch davon profitieren und gut leben können. Zahlreiche beschlossene zukunftsfähige Maßnahmen tragen diesem Anspruch Rechnung.

Die **Wiedereingliederungsteilzeit** ab Juli 2017 dient der erleichterten Rückkehr in den Beruf nach langer Krankheit. Für die Dauer von ein bis sechs Monaten hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich schrittweise wieder in den Arbeitsprozess einzugewöhnen.

Die **Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze** bringt Rechtssicherheit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es gilt nur noch die monatliche Grenze von derzeit 406 Euro.

Wenn ein Unternehmen plant, eine Stelle mit höherem Arbeitszeitausmaß auszu-

schreiben, müssen nun zuerst die Teilzeitbeschäftigten darüber in Kenntnis gesetzt werden. Dies besagt das **Informationsrecht für Teilzeitbeschäftigte**.

Transparenz bei All-in-Verträgen: Der Grundlohn oder das Grundgehalt muss nun explizit im All-in-Vertrag ausgewiesen sein.

Durch eine Anhebung der Entgeltgrenze wird die **Konkurrenzklausele eingeschränkt**. Diese soll nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, erlaubt sein.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nun einen **Rechtsanspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung**.

Bei der **Arbeitszeitregelung** gilt nun eine höhere Flexibilität bei **Dienstreisen und Montagen**. Die tägliche Höchstarbeitszeit wird von zehn auf zwölf Stunden bei aktiver Reisezeit ausgedehnt. **Lehrlinge über 16 Jahre** sollen bis zu zehn Stunden am Tag arbeiten dürfen, wenn passive Fahrzeiten – zum Beispiel aufgrund von Montagearbeiten – anfallen.

Für **Tourismus- und Saisonangestellte** lässt der Kollektivvertrag nun einen verlängerten Durchrechnungszeitraum bei **Ruhezeiten** zu. Die tägliche Ruhezeit kann auf bis zu acht Stunden verringert werden.

Über neue „**Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen**“ können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leichter als bisher zu Mit-eigentümern ihres Unternehmens werden. Auch die steuerliche Begünstigung für diese Form der Mitarbeiterbeteiligung wird ausgebaut, bis zu 4.500 Euro können zu diesem Zweck von der Steuer abgesetzt werden.

Auch für **Nebenerwerbsbauern** gibt es Verbesserungen. Durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes war Nebenerwerbslandwirten das Arbeitslosengeld entzogen worden, auch wenn ihr Einkommen aus der Landwirtschaft unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Dieser Arbeitslosengeldanspruch wurde rückwirkend per 1. Jänner 2014 wiederhergestellt.

Ein wichtiger Schritt für den Zugang zum Arbeitsmarkt ist die Einführung der **Ausbildungspflicht**. Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs entweder eine Schule besuchen, eine Lehre absolvieren oder einer sonstigen Ausbildung nachgehen.

Eine Erleichterung für Lehrlinge trat mit Juli 2017 in Kraft. Es werden die vollen Kosten für alle Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung (aus den Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförde-

rung) übernommen. Bisher war die Rück-erstattung mit 250 Euro gedeckelt.

Ebenso gilt nun eine **verkürzte Frist für die Rückforderung von Ausbildungskosten**. Die Frist wurde von bisher fünf auf vier Jahre verkürzt.

Die österreichischen Sozialpartner haben sich Ende Juni 2017 in einer Generalvereinbarung auf einen **Mindestlohn von 1.500 Euro** brutto geeinigt. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Mindestlohn bis zum Jahr 2020 in den Kollektivverträgen verankert wird. Im Jahr 2020 ist eine Evaluierung der Umsetzung vorgesehen.

Die Verlängerung der **Funktionsperiode von Betriebsrätinnen und Betriebsräten** (fünf statt bisher vier Jahre) ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten und gilt für alle ab diesem Datum neu gewählten Betriebsrätinnen und Betriebsräte.



Foto: shutterstock

Für Familien erreicht

Viele junge Menschen wünschen sich eine Familie mit Kindern. Kinder bereichern das Leben der Eltern, der Erwachsenen und sie bereichern die Gesellschaft. Arbeit, die in Familien geleistet wird, muss aber auch anerkannt und angemessen unterstützt werden. Zahlreiche Maßnahmen, die die Situation von Familien in Österreich maßgeblich verbessern, konnten in den vergangenen Jahren und Monaten beschlossen und umgesetzt werden.

Mit Juli 2014 wurde die **Familienbeihilfe** um vier Prozent erhöht, im Januar 2016 und 2018 nochmals um jeweils weitere 1,9 Prozent.

Seit September 2014 wird die **Familienbeihilfe monatlich ausbezahlt**, was den Familien die Einteilung der finanziellen Mittel erleichtert.

Seit Mai 2015 profitieren Familien mit Neugeborenen durch die **antraglose Familienbeihilfe**. Sie kommen so schneller und unbürokratischer an ihr Geld.

Eine langjährige Forderung nach besserer Berücksichtigung von Familien mit Kindern im Steuersystem wurde im Zuge der

Steuerreform 2015/16 mit der **Verdoppelung des Kinderfreibetrags** von 220 Euro auf 440 Euro umgesetzt.

Für Geburten seit 1. März 2017 gilt das **Kinderbetreuungsgeldkonto**: Die bisherigen vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgelds verschmelzen in ein Konto, die Bezugsdauer kann flexibel gewählt werden. Die einkommensabhängige Variante bleibt weiterhin bestehen.

Besonders die Väter profitieren seit März 2017 durch den **Familienzeitbonus** (Höhe ca. 700 Euro): Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können sie direkt nach der Geburt des Kindes einen Monat Familienzeit in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Seit Jahresbeginn 2016 gilt für Arbeitnehmerinnen nach einer **Fehlgeburt ein vierwöchiger Kündigungs- und Entlassungsschutz** nach dem Mutterschutzgesetz.

Pflegeeltern haben seit Jänner 2016 **Anspruch auf Elternkarenz** und auf **Elternzeit**. Eine wichtige Wertschätzung der Arbeit der Pflegeeltern.



Foto: shutterstock

Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreicht

Der demografische Wandel stellt uns vor große Herausforderungen. Diese betreffen unsere Familien, die Gesellschaft, die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und den Sozialstaat. Es gilt, durch nachhaltige Lösungen und Modelle den vielfältigen Ansprüchen einer veränderten Bevölkerungsstruktur zu genügen, ohne auf Kosten der nachfolgenden Generationen zu leben. Mit der Umsetzung der Teilpension und des Pensionspakets sind wesentliche Schritte in Richtung Nachhaltigkeit gesetzt worden.

Um den längeren Verbleib im Erwerbsleben attraktiver zu gestalten, trat mit Jänner 2016 die **Teilpension** in Kraft. Ältere Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Korridorpension sind dadurch motiviert, nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben auszusteigen, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regelpension weiter tätig zu bleiben. Der Arbeitnehmer erhöht dadurch seine Bemessungsgrundlage für die Pension, dem Arbeitgeber werden die für ihn entstehenden Zusatzkosten zur Gänze ersetzt. Da es für Frauen aufgrund ihres früheren Pensionsalters keine Korridorpension gibt, kommt die Regelung vorerst nur Männern zugute. Die Teilpension als Leistung der

Arbeitslosenversicherung baut auf der Altersteilzeit auf. Gemeinsame Höchstdauer für Altersteilzeit und Teilpension sind fünf Jahre.

Eine **Förderung für ältere Arbeitslose**, für spezielle Förderprogramme, wurde 2014 beschlossen, wobei für die Jahre 2014 und 2015 jeweils 100 Millionen Euro und im Jahr 2016 150 Millionen Euro zur Verfügung gestanden sind.

Bonus-Malus-System für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Unternehmen, die bei der Beschäftigung Älterer über ihrem Branchenvergleich liegen, bekommen ab Jänner 2018 einen Bonus in Form einer zusätzlichen Senkung der Lohnnebenkosten in Höhe von 0,1 Prozentpunkten des Beitragssatzes zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Die Kündigungsabgabe für den Arbeitgeber wird verdoppelt, sollte das Unternehmen unter der Quote im Branchenvergleich liegen.

Mit der „**Beschäftigungsaktion 20.000**“ sollen langzeitarbeitslose Personen über 50 Jahre wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dafür gibt es eine Förderung

von Arbeitsplätzen in Gemeinden, über gemeinnützige Trägervereine sowie in Unternehmen: Zur Finanzierung der Aktion werden bis 2019 bis zu 778 Millionen Euro bereitgestellt.

Beschäftigungsbonus: Für Dienstverhältnisse, die seit 1. Juli 2017 abgeschlossen werden, erhalten Arbeitgeber, so es sich um zusätzliche, vollversicherungspflichtige Arbeitsplätze handelt, teilweise die Lohnnebenkosten zurück.

Das Pensionspaket setzt die Schwerpunkte des Pensionsgipfels 2016 um. Ziel war es, das Pensionssystem nachhaltig weiterzuentwickeln. Die einzelnen Maßnahmen traten per Jänner oder per Juli 2017 in Kraft und bringen wesentliche Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem für Frauen.

Bis zu **acht Jahre Ersatz-Versicherungszeiten für die Kindererziehung**, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, können nun für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit von 15 Jahren auf dem Pensionskonto für die reguläre Alterspension herangezogen werden. Das verschafft vielen Frauen erstmals einen eigenen Pensionsanspruch.

Die **verbesserte Möglichkeit zum freiwilligen Pensionssplitting** kommt ebenfalls vor allem Frauen zugute. Die Gutschriften eines Elternteils auf dem Pensionskonto können bis zum siebenten Geburtstag des Kindes (statt bisher bis zum vierten) dem anderen Elternteil übertragen werden. Der Antrag kann weiters (statt bisher bis zum 7. Geburtstag) nun bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes gestellt werden.

Für Mindestpensionistinnen und -pensionisten, die 30 Jahre oder länger pensionsversicherungspflichtig gearbeitet haben, erhöhte sich die **Ausgleichszulage** auf **1.000 Euro** pro Monat.

Bonus für längeres Arbeiten: Wer nach dem gesetzlichen Antrittsalter den Pensionsantritt aufschiebt und bis zu drei Jahre länger arbeitet, erspart sich – ebenso dem Arbeitgeber – die Pensionsversicherungsbeiträge zur Hälfte. Zusätzlich macht der **Aufschubbonus** von 4,2 Prozent pro Jahr beim Weiterarbeiten über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus die Pension spürbar höher.

Invaliditätspension und Rehabilitation: Um den Grundsatz „Rehabilitation vor Invalidität“ effektiver zu gestalten, wird mit der Gesetzesnovelle ein **Rechtsanspruch auf Umschulungen** für jene Personen eingeführt, die aufgrund ihres Gesundheitszustands die Voraussetzungen für eine Invaliditätspension erfüllen bzw. denen mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit Berufsunfähigkeit droht.

Die **verkleinerte Pensionskommission**, die „Alterssicherungskommission“, zählt nun auch Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter und Expertinnen und Experten zu ihren Mitgliedern. Die Kommission ist für das Monitoring der Pensionsversicherung und der Beamtenpensionen zuständig.

Die **Pensionserhöhung** zum 1.1.2017 für alle brachte eine Inflationsabgeltung von 0,8 Prozent und einen einmaligen steuerfreien und unpfändbaren Fixbetrag von 100 Euro.



Foto: sh.utterstock

Im Sozial- und Gesundheitsbereich erreicht

Die Gesundheit ist unser höchstes Gut. Alle Maßnahmen im Gesundheits-, Präventions- und Pflegebereich müssen sich stets an den Bedürfnissen der Menschen orientieren und die Wahlfreiheit sicherstellen. Zahlreiche Verbesserungen konnten hier, speziell im Bereich der Pflege, bereits erreicht werden.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit der Vereinbarung einer **Pflegekarenz** oder einer **Pflegeteilzeit**. Für diese Zeiten besteht Anspruch auf **Pflegekarenzgeld**.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Rahmen der **Familienhospizkarenz** die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre – im gleichen Haushalt lebenden – schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. In dieser Zeit besteht ebenfalls Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Selbstversicherung für pflegende Angehörige: Alle, die nahe Angehörige oder behinderte Kinder in häuslicher Umgebung pflegen, können sich kostenlos in der Pen-

sionsversicherung freiwillig selbst versichern. Die Beiträge hierfür übernimmt der Bund. Diese begünstigte Selbstversicherung kann auch neben einer Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung bestehen. Bis zu zehn Jahre Pensionszeiten können auch rückwirkend angerechnet werden.

Die fünfjährige **Wartefrist** zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Personen, die ein behindertes Kind oder nahe Angehörige pflegen, **entfällt**.

Der Beschluss zur **Reform des Pflegegelds** brachte im ersten Schritt (ab 2015) einen erschwerten Zugang zu den Pflegegestufen 1 und 2. Die damit erzielten Einsparungen (19 Millionen Euro 2015 und 57 Millionen Euro 2016) finanzierten in einem zweiten Schritt die Anhebung des Pflegegelds im Jahr 2016 um zwei Prozent. Es handelte sich dabei um die erste Aufstockung seit 2009.

Im Juni 2017 wurde die **Abschaffung des Pflege-Vermögensregresses** per 2018 beschlossen. Damit kann zur Finanzierung der Kosten der stationären Pflege nicht mehr auf das Erbe (z. B. Ersparnes, eine Wohnung oder Liegenschaft) zugegriffen werden. Auch der rückwirkende

Zugriff auf bereits übertragenes Vermögen entfällt, frühere Geschenke bleiben unangetastet. Derzeit gilt, dass für die Finanzierung der Pflege in einem Heim nicht nur Pension und Pflegegeld herangezogen werden können, sondern auch Privatbesitz wie Wohnungen oder Häuser.

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz:

Mit dem Gesetz wurden mit der Pflegeassistenz und der Pflegefachassistenz neue Berufsbilder geschaffen und die Ausbildung der diplomierten Pflege wird auf FH-Niveau gehoben. Es erfolgt nun eine deutliche Klarstellung und Kompetenzerweiterung der Pflegekräfte.

Künftig wird die **E-Card**, im Sinne der Betrugsbekämpfung, mit einem **Foto** ausgestattet sein. Bis 2023 sollen nur noch E-Cards mit Foto im Umlauf sein.

Um die Spitalsambulanzen zu entlasten, werden **Primärversorgungseinheiten** in Form von Zentren oder Netzwerken in ganz Österreich eingerichtet. Die Primärversorgung ist ein Schritt, den Beruf des Allgemeinmediziners zu attraktivieren, neue Zusammenarbeitsformen mit anderen Gesundheitsberufen zuzulassen und das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten weiter zu verbessern.

Gleichzeitig wurde ein **Aktionsplan zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung** durch bessere Honorar- und Arbeitsbedingungen, Finanzierung der Lehrpraxis und Änderungen in der Ausbildung beschlossen.

Seit Juli 2015 profitieren Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von **Gratis-Zahnspangen** bzw. **-Kieferregulierungen**, wenn eine erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellung vorliegt. Die Kosten der Krankenkassen trägt der Bund.

www.oeaab.com

Impressum

Herausgeber: Wiener Pressverein **Medieninhaber:** Wiener Pressverein (Vorstand Dir. Walter Mayr, Mag. Herbert Kullnig, MSc., Rudolf Habeler, Nicole Karlick)

Blattlinie: Christlich-soziale Arbeitnehmerpolitik **Redaktion:** Mag. Anna Beran **Anzeigenverwaltung:** Nicole Karlick, Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien, 01/40141-351 **Layout:** Dipl.-Ing. Albrecht Oppitz

Herstellung: NP Druck Gesellschaft m.b.H., Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten; Namentlich gezeichnete Artikel müssen sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken.



Foto: red_frieb_kipe

Im Integrations- und Sicherheitsbereich erreicht

In Sicherheit und in Freiheit leben zu können, ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen. Sicherheit, Frieden und Freiheit bedeuten Lebensqualität und müssen ständig aufs Neue gewährleistet werden. Die Flüchtlings- und Migrationskrise stellte und stellt Österreich und die Politik vor neue, ungekannte Herausforderungen. Terrormeldungen erschüttern Europa. Hier braucht es rasche und klare sicherheits- und integrationspolitische Antworten. Vieles ist hier im Sinne der Österreicherinnen und Österreicher bereits passiert.

Der Fokus des **Integrationsgesetzes** liegt auf der verpflichtenden Vermittlung unserer Sprache und Werte durch Kurse und Prüfungen sowie auf Sanktionen durch die Kürzung von Sozialleistungen (Kürzung oder Streichung der Mindestsicherung), wenn jemand die vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen verweigert.

Das **Gesichtsverhüllungsverbot** gilt ab Oktober 2017. Wer in der Öffentlichkeit seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass diese nicht mehr erkennbar sind, muss mit Geldstrafen von bis zu 150 Euro rechnen.

Eine **Verpflichtung** für den Besuch **von Deutsch-, Werte- und Orientierungskursen** besteht künftig für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Vermittelt werden in den Kursen die Prinzipien der österreichischen Verfassung wie Menschenwürde, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

Anerkennungs- und Bewertungsgesetz zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen. Dieses Gesetz zielt darauf ab, Migrantinnen und Migranten eine bessere Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen, die in Österreich arbeiten wollen und dazu nach den Bestimmungen berechtigt sind, soll durch ein beschleunigtes Verfahren ein rascherer Einstieg in den heimischen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Mit dem **Arbeitsmarkt-Integrationsgesetz** wird ein verpflichtendes Integrationsjahr eingeführt.

Erstmals gibt es auch eine **gesetzliche Grundlage gegen Verteilaktionen zur Verbreitung radikalen Gedankenguts**. Passieren soll das durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung mit einem strengeren Bewilligungsprozedere für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs.

Das neue **Islamgesetz** wurde mit den bestehenden islamischen Glaubensgemeinschaften in Österreich, die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und die Islamisch-Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI), erarbeitet. Ziel war, die Rechte und Pflichten der islamischen Glaubensgemeinschaften in Österreich klar und präzise festzuschreiben und ausländische (staatliche) Einflussnahme hintanzuhalten.

Das **Symboleverwendungsverbot** richtet sich nicht gegen religiöse Symbolik. Verboten werden soll konkret das Zuschau-Stellen, Tragen oder Verbreiten von Symbolen der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen in der Öffentlichkeit. Das Verbot schließt auch eine vergleichbare Verwendung durch elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere im Internet, mit ein.

Fremde ohne Asylberechtigung oder anderen gültigen Aufenthaltstitel müssen künftig mit härteren Konsequenzen rechnen: Eine Ausweitung der Schubhaft ist im **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017** ebenso vorgesehen, wie Strafen bis 15.000 Euro bei illegalem Aufenthalt in Österreich. Migrantinnen und Migranten, die nicht freiwillig heimkehren,

verlieren unter bestimmten Umständen die Grundversorgung. Außerdem können sich illegal hier aufhaltende Fremde, die nicht bereit sind, an ihrer Ausreise mitzuwirken, in Beugehaft genommen werden.

Die **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle** sorgt dafür, dass die für Sportgroßveranstaltungen vorgesehenen präventiven Maßnahmen der Sicherheitsbehörden um die Tatbestände der Verhetzung sowie des Verbotsgesetzes erweitert werden. Aufgrund der Abhängigkeit der Bevölkerung von funktionierenden Infrastrukturleistungen wird der Schutz kritischer Infrastrukturen ausdrücklich Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Es ist nun die Erhebung und Speicherung von DNA-Daten bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Vorsatzdelikten mit mindestens einem Jahr Strafdrohung zulässig.

Asyl auf Zeit: Für alle, die Asyl in Österreich zugesprochen bekommen, gilt dies zunächst auf drei Jahre befristet. Danach wird automatisch geprüft, ob noch Verfolgungsgründe bestehen oder diese mittlerweile weggefallen sind. Das bedeutet eine faktische Umkehr des bisherigen Systems und stellt auch sicher, dass Asyl nicht automatisch zeitlich unbegrenzte Einwanderung bedeutet.

Asylberechtigte, die später als drei Monate nach Statuszuerkennung einen **Familiennachzug** beantragen, müssen über ausreichende Existenzmittel verfügen, dazu über ortsüblichen Wohnraum und eine Krankenversicherung. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt zudem eine dreijährige Wartefrist. Wer seine Familie nachholen will, muss also selbstverantwortlich für sich und die Seinen sorgen

können. Ausgenommen davon sind minderjährige Asylberechtigte bzw. minderjährige subsidiär Schutzberechtigte.

Um die Anerkennung des Asylstatus zu kontrollieren, ist eine **Beschleunigung der Zulassungsprüfung** ermöglicht worden. So soll sehr rasch und direkt an der

Grenze vorentschieden werden, ob Asylansprüche eine Chance auf positive Erledigung haben. Wer aus einem sicheren Drittstaat, also etwa aus Slowenien oder Italien, kommt und nicht schon enge Familienangehörige in Österreich hat, kann direkt an der Grenze zurückgewiesen werden.



Foto: shutterstock

Im Sinne der Österreicherinnen und Österreicher erreicht

Österreich lebt vom ehrenamtlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Sie leisten mit ihrem Einsatz in Vereinen, Freiwilligen-Organisationen sowie Blaulichtorganisationen einen unverzichtbaren Beitrag für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Gerade in den Gemeinden übernehmen sie eine wichtige Funktion sowie zahlreiche kommunale Aufgaben.

Lösungen für Vereine

Die Zusammenarbeit von Vereinen und Gastronomen wird erleichtert:

Gastronomen und Vereine können im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes zusammenarbeiten, ohne dass die Vereine die steuerlichen Begünstigungen verlieren!

Keine finanziellen Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge für Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind: Ein Merkblatt für die Vollzugsbehörden soll die Rechtssicherheit erhöhen und gewährleisten, dass die freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen befreit ist.

Möglichkeit zur **unentgeltlichen Mitarbeit** von vereinsfremden Personen: Künftig können vereinsfremde Personen mitarbeiten, ohne dass der Verein seine steuerlichen Begünstigungen verliert.

Ausweitung der Dauer eines kleinen Vereinsfestes von maximal 48 auf maximal 72 Stunden – für alle! Damit werden kleine

Vereinsfeste gleichgestellt mit Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, wie z. B. der Freiwilligen Feuerwehr, diese können nun ihre Feste flexibel in einer Gesamtdauer von 72 Stunden steuerlich begünstigt veranstalten.

Für kleine Vereinskantinen gilt **keine Registrierkassenpflicht** bei Öffnung an maximal 52 Tagen/Jahr und einem Umsatz von bis zu 30.000 Euro!

Klarstellung in den Vereinsrichtlinien, dass Jugendarbeit- und Teambuilding-Maßnahmen nicht schädlich sind für die Zwecke der Gemeinnützigkeit.

Mitglieder von **Freiwilligen Feuerwehren**, die einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, bekommen die **Hepatitis-B-Impfung** von der AUVA bezahlt.

Lösungen für Parteiorganisationen

Gleiche Regelung für politische Parteien wie für kleine Vereinsfeste, gemeinnützige Vereine oder Feuerwehren

Einschränkung: Umsätze sind nur bis maximal 15.000 Euro begünstigt

Gewinne müssen für gemeinnützige bzw. parteipolitische Zwecke verwendet werden.

Lösungen für Wirte

Ausweitung der „Kalte-Hände-Regelung“: Umsätze im Freien (z. B.: Schneeschaufel, Eisverkauf auf der Straße etc.) werden vom Hauptumsatz losgelöst: Für sie

braucht man bei Umsätzen bis zu 30.000 Euro pro Jahr keine Registrierkasse.

UND: Almausschank gilt ab sofort als Kalte-Hände-Umsatz (keine Registrierkasse bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro)!

Die Mitarbeit von nahen Angehörigen wird erleichtert: Für kurzfristig unentgeltlich mitarbeitende Familienangehörige, wie z. B. Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, muss künftig keine Sozialversicherung gezahlt werden.

Erleichterungen für temporäre Aushilfen: Ab 2018 soll jede Aushilfskraft, die bereits einer Beschäftigung nachgeht und damit vollversichert ist, bis zu 18 Tage pro Kalenderjahr endbesteuert aushelfen können.

Steuern und Abgaben werden auf rund 30 Prozent gekürzt und pauschaliert, damit fallen Nachzahlungen für die Sozialversicherung im Folgejahr weg.

Dienstgeber können so in Spitzenauslastungszeiten leichter auf Aushilfskräfte zurückgreifen.

Wohnen leistbarer gemacht!

Zwei wesentliche Vorhaben für Mieterinnen und Mieter umgesetzt

Das Thema Wohnen ist ein Dauerbrenner – nicht nur zu Wahlkampfzeiten. Denn immerhin ist das Wohnen ein menschliches Grundbedürfnis. Deshalb setzt sich der Leopold-Kunschak-Bildungsverein schon seit Jahren für das Thema leistbares Wohnen ein, gilt es doch, finanzielle Erleichterungen zu erwirken. Zwei wesentliche Forderungen sind dazu in der vergangenen Legislaturperiode umgesetzt worden.

Mehr Klarheit für Mieterinnen und Mieter

Lange war unklar, wer für die Reparatur oder den Austausch einer defekten **Therme in einer Mietwohnung** zuständig ist. Seit Anfang 2015 gilt nun: Ist die Heiztherme oder der Warmwasserboiler in einer Mietwohnung defekt, hat die Vermieterin bzw. der Vermieter die Kosten für die Reparatur oder den Austausch zu übernehmen. Die regelmäßige Wartung obliegt jedoch der Mieterin oder dem Mieter.



Foto: shutterstock

Finanzielle Erleichterung beim Einzug in eine neue Wohnung

Das Gebührengesetz sah bei Abschluss eines Mietvertrags eine **Mietvertragsgebühr** vor. Die Gebühr in der Höhe von einem Prozent der dreifachen Jahresmiete musste seit ihrer Einführung unter Maria Theresia beim Abschluss eines Mietvertrags bezahlt werden, in den allermeisten Fällen von der Mieterin bzw. vom Mieter. Seit Mitte November ist diese Mietvertragsgebühr nun endlich Geschichte – und damit werden neue Mieterinnen und Mieter, die sich durch einen Umzug ohnehin in einer finanziell angespannten Situation befinden, deutlich entlastet.



Foto: MEV